

16. Fachtierarzt für Kleintiere

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 30. November 2016, in Kraft getreten am 1. Februar 2017)

Hinweise:

Kandidaten, die ihre Weiterbildung vor dem 1. Februar 2017 begonnen haben und die vorher gültigen Bestimmungen in Anspruch nehmen möchten (vgl. Abschnitt VI Übergangsbestimmungen), können den entsprechenden Weiterbildungsgang [hier einsehen](#). Bitte beachten Sie, dass nur die Wahlmöglichkeit zwischen altem Weiterbildungsgang mit altem Leistungskatalog und neuem Weiterbildungsgang mit neuem Leistungskatalog besteht.

Kandidaten, die vor dem 1. Februar 2017 eine Weiterbildung in einem der früheren Teilgebiete „Chirurgie“, „Dermatologie“ oder „Innere Medizin“ begonnen hatten, können die entsprechenden Bestimmungen bei Bedarf bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I Aufgabenbereich:

Tierärztliche Betreuung von in Gemeinschaft mit dem Menschen lebenden Kleintieren (Hunde, Katzen) und Heimtieren (= Kleinsäuger, z.B. Frettchen, Kaninchen und Nager)

II Weiterbildungszeit:

bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.A	4 Jahre
bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.B	6 Jahre

III Weiterbildungsgang:

III.A Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 3 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Kleintiere 4 Jahre

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Die Gebietsbezeichnungen „Heimtiere“, „Innere Medizin der Kleintiere“ und „Kleintierchirurgie“ können mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Augenheilkunde (Kleintiere)“ und „Kardiologie (Kleintiere)“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Heimtiere“, „Innere Medizin der Kleintiere“ und „Kleintierchirurgie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.4 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Dermatologie der Kleintiere“ und „Zahnheilkunde der Kleintiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.5 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“, „Tierernährung und Diätetik“, „Versuchstierkunde“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom

Tätigkeitsspektrum jeweils mit bis zu sechs Monaten und insgesamt mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

- 2.6 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 bis 2.5 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Leistungskatalog:
Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des [Leistungskataloges](#) durchgeführten Verrichtungen
- 4 Fallberichte:
Vorlage von 30 Falldiskussionen mit Literaturangaben, davon mindestens je eine aus den Bereichen Verdauungstrakt, Respirationstrakt, Herzkreislaufapparat, Harntrakt, Geschlechtstrakt, Nervensystem, Endokrine Organe, Blut, onkologische Erkrankungen, Haut, Infektionskrankheiten, Bewegungsapparat, Augen und Mundhöhle
- 5 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

III.B Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 3 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern:

- 1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in eigener Niederlassung mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter Anleitung eines ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Betreuers
6 Jahre
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Die Gebietsbezeichnungen „Heimtiere“, „Innere Medizin der Kleintiere“ und „Kleintierchirurgie“ können mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Augenheilkunde (Kleintiere)“ und „Kardiologie (Kleintiere)“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.3 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Heimtiere“, „Innere Medizin der Kleintiere“ und „Kleintierchirurgie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.4 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Dermatologie der Kleintiere“ und „Zahnheilkunde der Kleintiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.5 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“, „Tierernährung und Diätetik“, „Versuchstierkunde“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum jeweils mit bis zu sechs Monaten und insgesamt mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.6 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 bis 2.5 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Leistungskatalog:
Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des [Leistungskataloges](#) durchgeführten Verrichtungen
- 4 Fallberichte:

Vorlage von 30 Falldiskussionen mit Literaturangaben, davon mindestens je eine aus den Bereichen Verdauungstrakt, Respirationstrakt, Herzkreislaufapparat, Harntrakt, Geschlechtstrakt, Nervensystem, Endokrine Organe, Blut, onkologische Erkrankungen, Haut, Infektionskrankheiten, Bewegungsapparat, Augen und Mundhöhle

5 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 240 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

IV Wissensstoff:

Gesamtgebiet der Kleintier- und Kleinsäugermedizin, insbesondere Kenntnisse in den folgenden Wissensgebieten:

1 Innere Medizin:

1.1 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Organkrankheiten

1.2 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Infektionskrankheiten, Parasitosen und Zoonosen

1.3 Diagnostik und Therapie von Stoffwechselkrankheiten, neurologischen, dermatologischen, onkologischen, geriatrischen Krankheiten und Immunkrankheiten sowie Vergiftungen

1.4 Spezielle diagnostische Verfahren (z.B. Röntgen, Sonographie, Endoskopie, EKG sowie Kenntnisse in der CT und MRT)

1.5 Klinische Laboratoriumsdiagnostik (Interpretation von Befunden)

2 Chirurgie:

2.1 Kenntnisse der Allgemeinen Chirurgie

2.2 Sterilisation, Desinfektion, Antiseptik, Praxis- bzw. Klinikhygiene

2.3 Diagnostik (inkl. bildgebender Verfahren) und chirurgische Therapie von Erkrankungen des Abdomens, des Thorax, des Geschlechtsapparates, des Bewegungsapparates, der Haut und ihrer Anhangsgebilde sowie der Augen und Zähne

2.5 Diagnostik und chirurgische Therapie onkologischer Erkrankungen

2.6 Kastrationen

2.7 Diagnostische Abklärung und Therapie von Wunden und Verletzungen

3 Gynäkologie, Geburtshilfe, Andrologie und Neonatologie:

3.1 Diagnostik (inkl. bildgebender Verfahren) und Therapie von Erkrankungen der weiblichen und männlichen Geschlechtsorgane

3.2 Diagnose und Therapie puerperaler Erkrankungen

3.3 Zuchttauglichkeitsuntersuchung des weiblichen Tieres und Deckzeitpunktbestimmung

3.4 Zuchttauglichkeitsuntersuchung des männlichen Tieres

3.5 Geburtshilfe (konservative und chirurgische Maßnahmen)

3.6 Betreuung von Zuchten

3.7 Neugeborenen- und Jungtierkrankheiten

4 Anästhesie, Notfall- und Intensivmedizin:

4.1 Indikation und Technik von Lokal- und Leitungsanästhesien (Infiltrations-, Epiduralanästhesien etc.) sowie von Injektions- und Inhalationsnarkosen; Narkoseüberwachung

4.2 Überwachung, Therapie und Pflege von Intensivpatienten

4.3 Notfallmaßnahmen einschließlich Reanimation

4.4 Schmerztherapie

- 5 Ernährung:
- 5.1 Art- und leistungsgerechte Ernährung des wachsenden, erwachsenen und alten Tieres
- 5.2 Diätetik bei Erkrankungen, Trächtigkeit und Laktation
- 6 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere im Tierschutz, Strahlenschutz sowie Arzneimittel- und Tierseuchenrecht

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Kliniken und Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich gemäß Abschnitt I
- 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Gebiet „Kleintiere“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Die bis zum Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Teilgebietsbezeichnungen „Chirurgie“, „Dermatologie“ und „Innere Medizin“ zum Gebiet „Kleintiere“ bleiben gültig.
- 3 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Teilgebiet „Chirurgie“, „Dermatologie“ oder „Innere Medizin“ zum Gebiet „Kleintiere“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und die Teilgebietsbezeichnung „Chirurgie“, „Dermatologie“ oder „Innere Medizin“ zum Gebiet „Kleintiere“ noch erwerben.
- 4 Anträge nach Abs. 3 können nur innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung gestellt werden.